

Mitteilung des Senats vom 19. August 2008***Bordellbetreiber stärker kontrollieren – Transparenz im „Milieu“ verbessern***

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/448 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Zunächst ist vorab erklärend anzuführen, dass zwar der Begriff der Prostitution definiert ist, aber nicht der des Bordells.

Prostitution ist nach der Strafrechtsliteratur die auf gewisse Dauer angelegte entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen mit wechselnden Partnern. Von dem Begriff wird auch die Anbahnung sexueller Handlungen erfasst. Auch im Gewerberecht wird grundsätzlich von dieser Definition ausgegangen.

Der Begriff des Bordells hingegen ist rechtlich nicht definiert. Es bestehen dazu verschiedene Auffassungen. So ist nach einer Meinung bereits der Arbeitsplatz einer Prostituierten ein Bordell. Andere setzen voraus, dass mindestens zwei bzw. drei Prostituierte bei einem Arbeitgeber tätig sind, also eine gewisse Organisationsstruktur vorhanden sein muss. Eine weitere Auffassung lässt wiederum die gemeinsame Anmietung einer Wohnung zur Berufsausübung durch zwei Prostituierte oder gar die bloße Zimmervermietung an eine Prostituierte für die Einordnung als Bordell genügen.

Eine gewerberechtliche Kontrolle bezieht sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeordnung bzw. des Gaststättengesetzes nebst dazu ergangener Verordnungen und ist regelmäßig anlassbezogen.

Der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht hat am 23./24. Mai 2007 hierzu festgestellt, dass die Möglichkeiten des Gewerberechts kein geeignetes Instrumentarium darstellen, die Kontrolle gewerblicher Betätigung im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter zu gestalten. Der Bund-Länder-Ausschuss sieht sogar die Gefahr, dass die Prostitution im Falle der Anwendbarkeit des Gewerberechts noch stärker als bisher in die Illegalität gedrängt würde.

Mithin können die Überwachungsinstrumente und Kontrollmöglichkeiten des Gewerbe- und des Gaststättenrechts nicht die geeigneten Mittel sein, um die in der Großen Anfrage der CDU-Fraktion dargestellten Ziele zu erreichen.

1. Wie hoch liegt die Zahl der Prostituierten in Bremen und Bremerhaven derzeit? Wie viele der Prostituierten sind jeweils in Bordellen, der Bordellstraße, in Wohnungen/Apartments, auf dem Straßenstrich, für Begleitservices oder auf andere Weise tätig?

Wegen nicht vorhandener Aufklärungs- und Auswertedaten zum Rotlichtmilieu liegen im Land Bremen keine validen Zahlendaten vor. Die nachstehend erhobenen Zahlen der Stadtgemeinde Bremen zur Anzahl der Prostituierten basieren daher auf Schätzungen:

| | |
|-------------------------------|------|
| Bordelle/Bars: | 110, |
| Bordellstraße Helenenstraße: | 50, |
| Straßenstrich Humboldtstraße: | 30, |

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Straßenstrich Cuxhavener Straße: | 30, |
| Modelwohnungen: | 500, |
| Sonstige: | 100, |
| Gesamt: | 800 bis 1000. |

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bremerhaven verteilt auf die genannten Örtlichkeiten ca. 150 Prostituierte tätig.

2. Wie viele Bordelle bzw. bordellartige Betriebe und Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, gibt es in Bremen und Bremerhaven?

In der Stadtgemeinde Bremen existieren ca.:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Bordelle: | 1, |
| Bordellartige Barbetriebe: | 15, |
| Modelwohnungen: | 200 bis 250. |

In der Stadtgemeinde Bremerhaven existieren ca:

| | |
|----------------------------|---|
| Bordelle: | 15, |
| Bordellartige Barbetriebe: | 12 (plus zwei zurzeit geschlossene Betriebe), |
| Modelwohnungen: | 30. |

3. Gibt es seitens des Senats Erwägungen, die für die Stadtgemeinde Bremen geltende Sperrbezirksregelung zu ändern?

Der Senat beabsichtigt nicht, die Sperrbezirksregelung für die Stadtgemeinde Bremen zu ändern. Für die Ausübung der Straßenprostitution enthält § 1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten der Stadt Bremen bereits ein Verbot für die gesamte Stadtgemeinde, von dem nur bestimmte Bereiche der Cuxhavener Straße zeitlich begrenzt ausgenommen sind. Die Ausübung der Wohnungsprostitution ist in einem Teilbereich, der etwa zwischen Bismarckstraße, St.-Jürgen-Straße, Osterdeich und Dobbenweg verläuft (mit Ausnahme der Helenenstraße), verboten.

Nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch kann die Landesregierung bei Gemeinden über 50 000 Einwohner die Ausübung der Prostitution nur für Teile des Gemeindegebiets durch Rechtsverordnung verbieten. Davon hat der Senat Gebrauch gemacht.

Eine Einbeziehung anderer Stadtgebiete, die nur bei einem gehäuften Auftreten der Wohnungsprostitution mit jugendgefährdenden oder sonst die Anwohnerschaft beeinträchtigenden Auswirkungen gerechtfertigt sein könnte, ist nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht angezeigt.

Bei einer weitgehend gleichmäßigen Verteilung von Wohnungsprostitution ist ein Verbot nach der Verordnung weder zulässig noch geeignet, der Wohnungsprostitution insgesamt entgegenzuwirken.

4. Welcher Umsatz wird im Land Bremen jährlich durch Prostitution erzielt? Wie hoch sind die Steuereinnahmen, die im Land Bremen jährlich durch Prostitution generiert werden?

In Anbetracht der nicht validen Zahlengrundwerte ist eine sichere Aussage zum erwirtschafteten Gesamtumsatz des Prostitutionsgewerbes für das Land Bremen nicht möglich.

Die jährliche Höhe der Steuereinnahmen aus der Prostitutionsausübung lässt sich durch die Finanzbehörden nicht ermitteln.

5. Welche Formen der Kriminalität sind in Bremen und Bremerhaven zu beobachten, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung von Prostitution stehen? Wie bewertet der Senat das Ausmaß dieser Kriminalität? Wie groß ist das Dunkelfeld, von dem der Senat ausgeht?

An herausragenden Kriminalitätsformen, die im Zusammenhang mit der Prostitution stehen, sind insbesondere zu nennen:

- Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB,
- Förderung des Menschenhandels gemäß § 233 a StGB,
- Zuhälterei gemäß § 181 a StGB,
- Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180 a StGB,
- auf Prostitution bezogene Sexualdelikte, Körperverletzungen, Raubstraftaten sowie
- Diebstahls-, Bedrohungs-, Widerstands- und Betrugstaten, zudem
- ausländerrechtliche Verstöße.

Im „Bundeslagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamtes werden für Bremen folgende Zahlen ausgewiesen:

- 2002 – 6 Fälle,
- 2003 – 9 Fälle,
- 2004 – 13 Fälle,
- 2005 – 10 Fälle,
- 2006 – 15 Fälle,
- 2007 – 16 Fälle.

Die Steigerung der Fallzahlen ab 2006 lässt sich mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Sicherheitsbehörden zum Thema Menschenhandel und Prostitution im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland erklären. Insbesondere im Zusammenhang mit der WM haben verschiedene Gruppierungen (Frauenorganisationen, Menschenrechtsorganisationen) auf diese spezielle Problematik aufmerksam gemacht.

Die Strafverfolgungsstatistik liefert nicht mehr als einen Anhaltspunkt für die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung; zum einen weil nur die gerichtsanhängig gewordenen Verfahren (und nicht die von der Staatsanwaltschaft eingestellten) gezählt werden; zum anderen weil einschlägige Verfahren unter Umständen – wenn mehrere Straftatbestände erfüllt sind – zu einer anderen Norm des StGB mit einer höheren Strafdrohung statistisch erfasst werden.

Durch das zwischenzeitlich verbesserte Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei, den beteiligten Behörden und Hilfsinstitutionen sowie den Betroffenen des Milieus, kann davon ausgegangen werden, dass Geschädigte mittlerweile deutlich häufiger eine Anzeige erstatten als bisher. Das Anzeigeverhalten geschädigter Freier ist gering.

Trotz aller Bestrebungen, ist das tatsächliche Ausmaß der phänomenbezogenen und der Begleitkriminalität als hoch zu vermuten. Eine Aussage über das Dunkelfeld ist mangels entsprechender Erhebungen nicht möglich.

6. Wie verfahren die kommunalen Behörden in Bremen und Bremerhaven nach derzeitiger Praxis mit Betrieben, die sich zum Beispiel als „Zimmervermietungen“ oder „Modelagenturen“ bezeichnen, bei denen eine Verbindung zur Prostitution aber nicht von der Hand zu weisen ist?

Gewerbemeldungen zu „Zimmervermietungen“ oder „Modelagenturen“ werden durch die kommunalen Behörden entgegengenommen.

Gewerberechtlich besteht gemäß § 15 I Gewerbeordnung (GewO) die Verpflichtung, die Anmeldung entgegenzunehmen und binnen drei Tagen zu bestätigen. Eine konkrete Aufforderung zur Anmeldung erfolgt in derartigen Fällen allerdings nicht.

Nur bei sicherer Kenntnis, dass die Tätigkeiten tatsächlich der Prostitution dienen, darf eine Meldung nach § 14 GewO zurückgewiesen werden. Dies geschieht, da die Ausübung der Prostitution nach einer Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses Gewerbe als „sozial unwertige Handlungsform“ nicht unter den Gewerbebegriff zu subsumieren ist. Sofern der Verdacht einer Verknüpfung mit Prostitution besteht, erfolgt eine Meldung an die Polizei.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der Realität zum Zeitpunkt der Anmeldung und auch später schwer zu kontrollieren ist, ob die angemeldete Tätigkeit auch die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ist, dies gilt insbesondere im beschriebenen Bereich.

7. Teilt der Senat die Ansicht, dass mehr Transparenz und mehr behördliche Präsenz geeignet sein können, die Kriminalität im Zusammenhang mit Prostitution zu verringern?

Nach polizeilichen Erfahrungen hängt die Eindämmung dieser Kriminalitätsercheinung insbesondere von der Kontrollintensität ab. Zur dauerhaften Durchsetzung der Eindämmung der besagten Kriminalitätsform ist eine strukturierte und gleichbleibend hohe Präsenz der Sicherheits- und Ordnungsbehörden notwendig.

Durch die Anwendung eines ressortübergreifenden Ermittlungsansatzes gibt es bereits jetzt einen regelmäßigen und auch situationsbezogenen Informationsaustausch mit anderen Behörden und Institutionen. Dies schließt z. B. im Einzelfall auch die Einbeziehung in städtebauliche Planungen mit ein.

8. Wie bewertet der Senat die Praxis von Kommunen außerhalb des Landes, Bordelle als Gewerbebetriebe anzuerkennen bzw. eine Gewerbeanmeldung sogar konsequent einzufordern?

Ein Weg zur Entkriminalisierung des Milieus ist die Aufhellung des bestehenden Dunkelfeldes, der durch die Anerkennung der ausgeübten Tätigkeiten als Gewerbetätigkeit erfolgen kann, mit der Folge der Gewerbeanmeldepflicht.

Nach aktueller Prüfung wird jedoch seitens des Senators für Wirtschaft und Häfen angesichts der sehr speziellen Regelungen für einen Vertrag über sexuelle Dienstleistungen sowie für die Beschäftigung von Prostituierten in Bordellen die Auffassung vertreten, dass auch der Betrieb eines Bordells kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist.

Aus einem Vertrag über sexuelle Dienstleistungen kann lediglich die Entgeltforderung geltend gemacht, nicht aber die vereinbarte Leistung eingefordert werden. Einer Beschäftigung von Prostituierten sind seitens eines Arbeitgebers sehr enge Grenzen gesetzt. Insbesondere das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist stark eingeschränkt.

Die Bundesregierung führt in ihrem Bericht über die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4146) aus, dass Prostitution kein „Beruf wie jeder andere“ ist. Prostitution dürfe rechtlich nicht als zumutbare Option zur Sicherung des Lebensunterhalts gelten. Der Ausschluss der Arbeitsvermittlung in die Prostitution werde begrüßt und müsse ausgeschlossen bleiben. Der Auffassung, dass Prostitution kein Beruf wie jeder andere ist, hat sich der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht angeschlossen.

Bei den Kommunen, die versuchen, gewerberechtliche Regelungen auf Bordelle anzuwenden, werden häufig Inkonsequenzen bei der Anwendung der Gewerbeordnung beobachtet. So wird beispielsweise die Gewerbeanmeldung von Prostituierten bei der Einordnung der Prostitution als stehendes Gewerbe (z. B. in der Form der Wohnungsprostitution) angenommen bzw. gefordert, gleichzeitig aber keine Reisegewerbekarte ausgestellt bzw. verlangt bei der Ausübung der Prostitution im Reisegewerbe (z. B. Straßenstrich). Unterschiedliche Verhaltensweisen sind in diesem Zusammenhang auch bei der Zusammenarbeit mit den Bauordnungsbehörden zu beobachten.

9. Wie bewertet der Senat die Praxis von Kommunen außerhalb des Landes, Bordellen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, verbunden mit der Möglichkeit, diese bei Unzuverlässigkeit gegebenenfalls wieder zu entziehen?

Die Frage, ob Bordelle gaststättenrechtlichen Erlaubnispflichten mit der daraus folgenden Möglichkeit, ihnen diese Erlaubnis im Falle der Unzuverlässigkeit wieder zu entziehen, unterworfen werden sollten, lässt sich mit Blick auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantworten.

Zu der Frage, ob im Falle eines Swingerklubs im Einzelfall beim Ausschank alkoholischer Getränke eine Gaststätten Erlaubnis zu erteilen ist, hat das Bundes-

verwaltungsgericht Kriterien für die Gewerbebehörden aufgestellt. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass der Betrieb eines Swingerklubs nicht in jedem Fall zur Versagung einer Gaststättenerlaubnis führt.

Die diese Entscheidung tragenden gaststättenrechtlichen Erwägungen lassen sich jedoch ebenso auf den Betrieb eines Bordells übertragen. Hierbei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass zwar der Begriff des Bordells nicht abschließend definierbar ist. Im Hinblick auf die Frage der Anwendung des Gaststättenrechts auf eine Stätte, an der ein Wirt Zimmer für die Ausübung/Beobachtung der Vornahme sexueller Handlungen bereitstellt, kann es jedoch keinen Unterschied machen, ob dies im Rahmen des Betriebs eines Swingerklubs oder eines Bordells erfolgt, da beide „Betriebsformen“ insoweit gleichzustellen sind.

Die nachfolgenden Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts treffen daher für Bordelle gleichermaßen zu.

Das Gericht führt in seinem Urteil vom 6. November 2002 (Az.: 6 C 16/02) hierzu aus, der Begriff der Unsittlichkeit und damit der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit müsse dem Recht des Einzelnen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gerecht werden, das auch das Recht auf Freiheit in der Gestaltung der Intimsphäre einschließe. Dem Einzelnen stehe grundsätzlich ein Recht zur Selbstbestimmung zu, in welcher Form er sein Sexualleben ausrichtet, soweit die grundgesetzliche Wertordnung, normative Vorgaben oder Rechte anderer nicht verletzt werden.

Aus gaststättenrechtlicher Sicht haben sexuelle Handlungen in den allgemein zugänglichen Räumen einer Schankwirtschaft grundsätzlich zu unterbleiben. Eine andere Beurteilung könne aber dann geboten sein, wenn ein nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechendes und nicht mit Strafe bedrohtes sexuelles Verhalten Erwachsener in einem in durch den Gastwirt bereitgestellten abgeschirmten Bereich stattfindet, der eine ungewollte Einsichtnahme des Publikums ausschließt.

Allein der Umstand, dass sich der Gastwirt nicht auf eine entgeltliche Bewirtung im üblichen Sinne beschränke, sondern auch oder gar hauptsächlich aus der Bereitstellung der Räumlichkeiten mit der Möglichkeit, darin Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern ausüben und/oder diesen zu beobachten, finanziellen Nutzen zieht, rechtfertigt die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gaststättengesetz nicht.

Die kommerzielle Ausnutzung sexueller Bedürfnisse oder Interessen werde nicht grundsätzlich als sittenwidrig angesehen. Das folge schon daraus, dass sich der Gesetzgeber bei Erlass des Prostitutionsgesetzes von der Erwägung hat leiten lassen, dass nach überwiegender Auffassung die Prostitution nicht mehr als sittenwidrig angesehen werde.

Der Gesetzgeber habe daher beim Erlass des Prostitutionsgesetzes von Folgeänderungen des Gaststättengesetzes abgesehen.

Hierin drücke sich ein Wandel der sozialetischen Vorstellungen mit der Folge aus, dass ordnungsrechtliches Ziel des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes nicht der Schutz vor dem sexuellen Geschehen als solchem oder die Verhinderung der Erzielung von Einkünften daraus ist, sondern vornehmlich der Schutz vor der ungewollten Konfrontation mit derartigen Vorgängen.

10. Wie bewertet der Senat insbesondere die als „Dortmunder Modell“ bekannt gewordene Praxis der gewerberechlichen Anmeldung und Konzessionierung von Prostitutionsstätten?

Die als „Dortmunder Modell“ bekannt gewordene Praxis der gewerberechlichen Anmeldung und Konzessionierung von Prostitutionsstätten ermöglicht unter Umständen eine objektivere Informationsgewinnung und damit eine bessere Kontrolle des Milieus.

Die umfassende Kenntnis von Stätten der Ausübung der Prostitution und der im Milieu tätigen Personen ist aus sozialen und polizeilichen Gesichtspunkten von besonderer Wichtigkeit. Durch den Verzicht auf Informationsmöglichkeiten, z. B. durch Gewerbeanmeldungen, können wichtige Anknüpfungspunkte für Hilfe-

leistungen und Ermittlungen fehlen. Letztendlich bleiben vermehrt Straftaten im Dunkelfeld, behördliche Ermittlungen sind erschwert und bereitstehende, notwendige Hilfeleistungen können die Betroffenen nicht erreichen.

Möglichkeiten, die der Erhöhung der effektiven Zusammenarbeit der Behörden dienen, sind zu begrüßen. Derzeit ist allerdings ungewiss, ob dieses Modell generell geeignet ist, da die Erfahrungsberichte zum Modell und zu Einzelsachverhalten nicht immer deckungsgleiche Ergebnisse aufweisen. Seitens der gewerberechtlichen Behörden wird der weitere Modellverlauf verfolgt, insbesondere um daraus für die hiesige Arbeit Erkenntnisse zu gewinnen.

11. Sieht der Senat auf Bundesebene gesetzgeberischen Änderungsbedarf hinsichtlich der Gewerbeordnung? Wie bewertet der Senat insbesondere den Vorschlag, für Bordelle eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht zu schaffen?

Die Einbindung derartiger Kontrollen auf der Grundlage des Gewerberechts, wie bereits dargestellt, würden eine bundeseinheitliche Neujustierung des Gewerbebegriffs und eine ebensolche Definition des Begriffs „Bordell“ erfordern.

Anzuzweifeln ist allerdings, ob die sich hieraus ergebenden Pflichten der Gewerbetreibenden letztendlich auch durch die Behörden zu kontrollieren sind. Es gilt daher zu befürchten, dass etwaige geplante Sanktionen in der Folge ins Leere laufen würden. An dieser Stelle sei nur auf die Problematik von „Scheingeschäftsführern“ hingewiesen.

Die gewerberechtlichen Kontrollmöglichkeiten sind begrenzt und stellen kein geeignetes Instrumentarium dar, die Kontrolle gewerblicher Betätigung im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter zu gestalten. Kontroll- und auch Interventionsmöglichkeiten bestehen bereits auf der Grundlage des Polizeirechts und sind Änderungen der Gewerbeordnung vorzuziehen.

Im Übrigen besteht die Gefahr, dass die Prostitution im Falle der Anwendbarkeit des Gewerberechts noch stärker als bisher in die Illegalität gedrängt würde. Der Senat schließt sich hier der Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses Gewerbe-recht an.

Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4146) wird hierzu u. a. ausgeführt, dass es Ziel der Gleichstellungspolitik sein müsse, „Frauen und Mädchen sowie Männern und Jungen in der Prostitution andere Optionen der Lebensgestaltung zu eröffnen und ein Abgleiten in Abhängigkeiten, die Prostitution als scheinbar kleineres Übel oder akzeptablen Ausweg erscheinen lassen, entgegenzuwirken.“

Nach Ansicht des Senators für Wirtschaft und Häfen würde die Erreichung dieses Ziels mit der Einführung von Erlaubnistatbeständen und der damit verbundenen rechtlichen Anerkennung von Bordellen und ähnlichen Betrieben eher konterkariert als gefördert. Die gesetzliche Anerkennung solcher Betriebe im bevölkerungsreichsten Mitgliedsstaat der Europäischen Union könnte sich sogar als Ermunterung für Schleuser und Menschenhändler auswirken, mit ihren entsprechenden Aktivitäten fortzufahren oder ihre Bemühungen um Anwerbungen, insbesondere von Frauen, in den typischen Herkunftsländern zu verstärken.

Nicht zu unterschätzen und derzeit auch noch nicht endgültig zu bewerten ist der mit einer möglichen Einführung von gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen verbundene Verwaltungsaufwand, zumal dies eine Vielzahl neuer Abgrenzungsfragen aufwerfen würde.

12. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem vom Senat vorgelegten Entwurf eines Bremischen Gaststättengesetzes (Drs. 17/140) für den zukünftigen Umgang mit Bordellen?

Mit dem Gesetzesentwurf wird den Ländern die Wahrnehmungskompetenz für das Gaststättenrecht übertragen. Der Gesetzeszweck des Entwurfs ist die Regelung des Verabreichens von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Bei der Anwendung des Gesetzesentwurfs auf den Bereich der gewerberechtlichen Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf den Umgang mit Bordellen ist zu berücksichtigen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien zu beachten sind. Gleiches gilt für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung

hinsichtlich der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit, insbesondere hier im Zusammenhang mit der Prostitution.

Unter Hinweis auf die Antwort auf die Frage zu Ziffer 9 ergibt sich aus dem vom Senat vorgelegten Entwurf eines Bremischen Gaststättengesetzes keine geänderte Sichtweise zur hier geäußerten Auffassung.

13. Verfügt die Polizei nach Ansicht des Senats über hinreichende rechtliche und personelle Voraussetzungen, um Prostitutionsstätten insbesondere zur Unterbindung des Menschenhandels zu kontrollieren?

Nach Ansicht des Senats verfügt die Polizei über hinreichende rechtliche Voraussetzungen zur Kontrolle von Prostitutionsstätten, insbesondere auch zur Unterbindung des Menschenhandels.

Nach den Vorgaben der Strafprozessordnung ist dies lediglich auf der Grundlage eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses oder bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer „Gefahr im Verzuge“ gestattet.

Zudem ermöglicht das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) das Betreten von Wohnungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG, wenn dies zur Abwehr „einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr“ erforderlich ist oder nach § 21 Abs. 3 BremPolG jederzeit zur „Verhütung von dringenden Gefahren“, wenn in der Wohnung Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder sich in der Wohnung flüchtige verurteilte Straftäter aufhalten.

Hinsichtlich der polizeilichen Beobachtung enthält das Bremische Polizeigesetz geeignete Instrumente zur Bekämpfung auch dieser Kriminalitätsform.

Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes zeigen allerdings, dass sich der Menschenhandel bestimmter ethnischer Gruppierungen u. a. aus Gründen der zunehmenden Abschottung und Organisation ihrer inneren Strukturen immer schwerer kontrollieren oder bekämpfen lässt.

Durch die strukturelle Verlagerung der Prostitution in den Bereich der Modelwohnungen ergeben sich insgesamt schlechtere Beweismöglichkeiten. Diesem Tatbestand wird mit einer verstärkt offensiven Informationsgewinnung und -auswertung sowie einer sich anschließenden Schwerpunktsetzung begegnet.

Die personelle Ausstattung des Bereiches „Menschenhandel“ wurde im Rahmen einer Gesamtstrategie der kriminalpolizeilichen Behörden unter Berücksichtigung der aktuellen Veränderungen im Milieu vorgenommen. In dem zuständigen Kommissariat 44 bekämpfen derzeit sieben Kriminalbeamte/-innen (fünf männliche/zwei weibliche) ausschließlich dieses Phänomen. Durch weitere Mitarbeiter/-innen des Kommissariats werden zudem die Strukturdelikte Waffen-, Glücksspiel- und Falschgeldkriminalität bekämpft.

Insgesamt wurde die Zusammenarbeit mit betroffenen Behörden und freien Trägern weitergeführt. Gerade auch in diesem Bereich wird eine möglichst hohe „personelle Kontinuität“ angestrebt, um Strukturen und sich verändernde Erscheinungsformen sicher und frühzeitig erkennen und bekämpfen zu können.

14. Wie bewertet der Senat eine mögliche Änderung von § 21 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes in dem Sinne, dass die Polizei Wohnungen zur Verhütung dringender Gefahren jederzeit und ohne richterliche Anordnung betreten darf, wenn in diesen der Prostitution nachgegangen wird?

Eine Änderung von § 21 Abs. 3 BremPolG in dem Sinne, dass die Polizei Wohnungen zur „Verhütung von dringenden Gefahren“ jederzeit und ohne richterliche Anordnung betreten darf, wenn in diesen der Prostitution nachgegangen wird, hält der Senat nicht für geboten.

Da die Ausübung der Wohnungsprostitution außerhalb des in der Antwort zu Frage 3 beschriebenen Gebiets nicht verboten ist, besteht kein Anlass für die Polizei zum Einschreiten. Ein Bedürfnis für ein spezielles polizeirechtliches Betretungsrecht besteht daher nicht.

Für den in Frage 3 beschriebenen räumlich eng begrenzten Bereich, in dem die Wohnungsprostitution nicht ausgeübt werden darf, erscheint die Regelung eines besonderen Betretungsrechts der Polizei für Wohnungen zur Nachtzeit mit dem

alleinigen Ziel, die Ausübung der Prostitution zu unterbinden, im Hinblick auf die hohen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die bei einem solchen Eingriffsrecht zu beachten sind, nicht adäquat.

Sofern der Verdacht besteht, dass in einer Wohnung Straftaten, wie z. B. Menschenhandel, begangen werden, kann die Polizei auf das bewährte strafprozessuale Instrumentarium zurückgreifen, das ihr auch das Betreten von Wohnungen ermöglicht.